

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang.

Berlin, Mittwoch, den 28. März 1900.

№ 13.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Aenderungen des Mühlen-Regulativs und der Ausführungsbestimmungen zu §. 7 Ziffer 1 und 3 des Zolltarifgesetzes Seite 131, 173.

### I. Zoll- und Steuer-Wesen.

#### Bekanntmachung.

Auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 4. Juli 1899, betreffend die Aenderungen des Mühlen-regulativs und der Ausführungsbestimmungen zu §. 7 Ziffer 1 und 3 des Zolltarifgesetzes, Ziffer V (Central-Blatt S. 252) wird der Text dieses Regulativs und der bezeichneten Ausführungsbestimmungen, wie er sich in Folge der ergangenen abändernden Vorschriften und unter Berücksichtigung des Bundesrathsbeschlusses vom 15. März 1900, Ziffer I. 2 (Central-Blatt S. 48) ergibt, nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 15. März 1900.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Fischer.

#### Regulativ für Getreidemühlen und Mälzereien.

In Gemäßheit des §. 7 Ziffer 3 und 4 des Zolltarifgesetzes werden bezüglich der Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlen- und Mälzereifabrikaten folgende Bestimmungen gegeben.

##### §. 1.

Inhaber von Mühlen oder Mälzereien, welche ausländisches Getreide mit dem Anspruch auf Zollnachlaß bei der Ausfuhr einer entsprechenden Menge von ihnen hergestellter Fabrikate verarbeiten wollen, haben die Bewilligung eines Zollkontos für das zu verarbeitende ausländische Getreide bei dem Hauptamte zu beantragen, wobei genaue Angaben über die zu verarbeitenden Getreidearten, die herzustellenden



Fabrikate, die Lagerräume für Getreide und für Fabrikate, die Fabrikationsanlagen und die Art des Betriebs zu machen sind. Nach Bewilligung des Antrags sind Änderungen nur nach zuvoriger Anzeige zulässig.

Die gleichen Bestimmungen gelten für die Verarbeitung ausländischer Hülsenfrüchte.

§. 2.

Die Genehmigung des Antrags, welche jederzeit widerruflich ist, erfolgt seitens der Direktivbehörde. Dieselbe wird nur Gewerbetreibenden erteilt, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen, das Vertrauen der Verwaltung genießen und entweder selbst am Orte der Fabrikationsanstalt wohnen oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen. Inwieweit in einzelnen Fällen Erleichterungen hinsichtlich der Anforderung kaufmännischer Buchführung eintreten können, bestimmt die Direktivbehörde. Rücksichtlich der zu leistenden Sicherheit gelten die von der obersten Landesfinanzbehörde getroffenen Bestimmungen.

Die Bewilligung eines Privatlagers unter amtlichem Mitverschlusse neben dem Zollkonto ist unzulässig. \*)

Der Zollbehörde steht das Recht zu, durch Einsicht in die ordnungsmäßig zu führenden Handels-, Fabrikations- und Lagerbücher und durch sonstige Kontrolle des Betriebs von der Beachtung der gegebenen Vorschriften Ueberzeugung zu nehmen.

Die Handels-, Fabrikations- und Lagerbücher müssen über die Ausbeute an Mehlen der verschiedenen Klassen, an anderen Mühlen- und Mälzereifabrikaten, sowie an Kleie und über den Mahlverlust Aufschluß geben. Sofern die Zollbehörde die in der Fabrikationsanstalt eingerichtete Buchführung zu dem bezeichneten Zwecke nicht für ausreichend erachtet, ist sie befugt, dem Gewerbetreibenden die Führung von Fabrikations-, Lager- und sonstigen Kontrolbüchern nach besonderem Muster aufzugeben.

§. 3.

Das auf Zollkonto angeschriebene ausländische, sowie das im freien Verkehre bezogene Getreide gleicher Gattung darf nur in den angemeldeten Räumen (§. 1) gelagert werden. In der Regel dürfen diese Räume nicht in beträchtlicher Entfernung von der Gewerbsanstalt oder an einem anderen Orte als letztere liegen.

§. 4.

Das auf Zollkonto angeschriebene ausländische, sowie auch sonstiges Getreide, welches in die nach §. 1 angemeldeten Räume eingebracht ist, darf in unverarbeitetem Zustande zur Vermeidung der im §. 7 Ziffer 3 Abs. 1 des Zolltarifgesetzes angedrohten Geldstrafe bis zu Eintausend Mark nur mit hauptamtlicher Genehmigung veräußert werden. Diese Genehmigung darf nur ausnahmsweise und aus besonderer Veranlassung, z. B. im Falle einer nothwendig gewordenen längeren Betriebseinstellung, der Aufgabe des Zollkontos, erteilt werden.

Die Buchführung ist so einzurichten, daß jederzeit festgestellt werden kann, wieviel Getreide jeder Art und zu welchem Zollsaß in den bezeichneten Räumen vorhanden sein soll.

Der Inhaber eines Zollkontos ist verpflichtet, über seine Vorräthe an Getreide und Mehl aller Art auf Verlangen und nach näherer Anweisung der Zollbehörde zu den von dieser bezeichneten Zeitpunkten eine Erklärung über den Lagerbestand einzureichen. \*\*)

§. 5.

In dem bei der Amtsstelle nach Muster A beziehungsweise A 1 zu führenden Konto gelangen das zum Lager der Fabrikationsanlage abgefertigte ausländische Getreide zur Anschreibung und die zur Ausfuhr gebrachten Fabrikate zur Abschreibung, und zwar ersteres, wenn es verpackt eingeht, nach dem Brutto-, letzteres nach dem Nettogewichte.

Getreidemengen derselben Gattung, welche verschiedenen Zollsaßen unterliegen, sind im Konto in besonderen Unterabtheilungen anzuschreiben.

\*) Diese Vorschrift ist gemäß dem Bundesrathsbeschlusse vom 4. Juli 1899, Ziffer I (Central-Blatt S. 252) bereits am 1. Oktober 1899 in Kraft getreten.

\*\*) Diese Vorschrift tritt gemäß Ziffer II des Bundesrathsbeschlusses vom 15. März 1900 (Central-Blatt S. 48) mit dem 1. April 1900 in Wirksamkeit.

Muster A n.  
A 1.

§. 6.

Außer vom Ausland unmittelbar eingeführtem Getreide darf auch aus Zollniederlagen unter amtlichem Verschuß und aus gemischten Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß, sowie ausnahmsweise mit hauptamtlicher Genehmigung (§. 4) aus anderen Mühlen- oder Mälzereilagern ausländisches Getreide zum Lager der bezüglichen Gewerbsanstalt abgefertigt werden. Die Abfertigung erfolgt nach den für die Abfertigung von Waaren zu den Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß bestehenden allgemeinen Bestimmungen. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, daß die Revision des Getreides durch eine Bescheinigung eines öffentlich angestellten Wiege- meisters oder einer ähnlichen Person ersetzt werde. Solche Personen müssen jedoch zuvor auf das Interesse der Zollverwaltung ein- für allemal vereidigt sein. Die Genehmigung darf insbesondere nur unter der Voraussetzung erteilt werden, daß die kaufmännischen Bücher des Lagerinhabers über Zu- und Abgang zum und vom Lager zuverlässigen Aufschluß geben. Desgleichen ist beim Eisenbahntransporte die Ver- wiegung der Wagenladungen auf der Gleis- (Centesimal-) Waage zulässig; dabei ist es statthaft, unter Beachtung der in dieser Beziehung etwa erlassenen allgemeinen Bestimmungen das von der Eisenbahn- verwaltung festgestellte Gewicht des Wagens von dem ermittelten Bruttogewicht in Abzug zu bringen. Dem Ermessen der Direktivbehörde bleibt ferner die Bestimmung darüber überlassen, inwieweit bei einzelnen Arten des Verkehrs auch Gewichtsangaben in den Eisenbahnfrachtbriefen, Schiffskonnossementen und anderen Ladungspapieren ohne Gefährdung des Zollinteresses als Ersatz der zollamtlichen Gewichts- feststellung zugelassen werden können.

§. 7.

Es dürfen nur in der betreffenden Mühle oder Mälzerei hergestellte Fabrikate zur Ausgangs- abfertigung gestellt werden. Die Direktivbehörde kann anordnen, daß Abfertigungen von Mengen unter 2000 Kilogramm und, wenn sich am Orte der Gewerbsanstalt eine Hebestelle nicht befindet, von Mengen unter 10000 Kilogramm nicht vorgenommen werden.

Die Ausfuhranmeldung ist der Hebestelle nach Muster B beziehungsweise B 1 in zwei Exem- plaren einzureichen. Die Anmeldung muß insbesondere die handelsübliche Benennung des Fabrikats, bei Roggen- und Weizenmehl auch die Angabe der Ausbeuteklasse (§. 9) enthalten. Die Hebestelle trägt die Anmeldung in das nach Muster C beziehungsweise C 1 zu führende Anmeldeeregister ein und veranlaßt die spezielle Revision nach den im Begleitschein-Regulativ gegebenen allgemeinen Bestimmungen mit der Maß- gabe, daß der Revisionsbefund hinsichtlich der Ausbeuteklasse und der Abschreibungsfähigkeit der vor- geführten Fabrikate von dem Ausgangs- oder Niederlageamte nicht beanstandet werden kann. Behufs Feststellung des Nettogewichts kann diejenige Tara, welche für die betreffende Waare und Verpackungs- art vorgeschrieben ist, in Abrechnung gebracht oder die Vermiegung der leeren Umschließungen vor deren Befüllung vorgenommen werden. In letzterem Falle ist bei spezieller Deklaration eine probeweise Ver- wiegung der leeren Umschließungen zulässig. Von einer Verschlusanlage kann bei besonderen Schwierig- keiten abgesehen werden, wenn die Identität durch amtlich verschlossene Proben festgehalten wird.

Bezüglich der Behandlung der Sendungen während des Transports finden die §§. 23 bis 30 des Begleitschein-Regulativs analoge Anwendung.

Binnen der von der Hebestelle zu bestimmenden Frist sind die auszuführenden Fabrikate unter Vorlegung des dem Anmelder zu diesem Zwecke von dem Anmeldeamt auszuhändigenden Unikats der Anmeldung dem Ausgangsamte zu stellen. Dieses Amt hat die Revision nach den Bestimmungen des Begleitschein-Regulativs vorzunehmen und die Anmeldung mit der Ausgangsbescheinigung dem Anmelde- amte zurückzusenden, auch dem Anmelder beziehungsweise Waarenführer auf Wunsch eine Bescheinigung über die Abgabe der Anmeldung und die bewirkte Ausfuhr der ihrer Menge nach anzugebenden Fabrikate zu erteilen. Ist die Gestellungsfrist überschritten, so hat das Ausgangsamt die Abfertigung gleichwohl vorzunehmen; indessen bleibt es der Entscheidung des Anmeldeamts beziehungsweise, falls dieses kein Hauptamt ist, des demselben vorgesetzten Hauptamts vorbehalten, ob die Abschreibung im Zollkonto zu erfolgen hat.

Das Ausgangsamt hat über die Erledigung der bei anderen Ämtern vorgelegten Ausfuhr- anmeldungen ein Notizregister nach Muster D beziehungsweise D 1 zu führen.

Ist das Anmeldeamt zugleich das Ausgangsamt, so braucht die Ausfuhranmeldung nur in einem Exemplar übergeben zu werden. Das Amt bescheinigt nach Vornahme der Revision und Ueber-

Muster B  
B 1.

Muster C u.  
C 1.

Muster D u.  
D 1.

wachung des Ausgangs den letzteren auf der Anmeldung und in Spalte 11 des Anmelderegisters und behält die Anmeldung als Beleg zum Anmelderegister zurück.

Der Ausfuhr der Fabrikate steht der Niederlegung derselben in eine Zollniederlage unter amtlichem Verschlusse gleich.

§. 8.

Die Abrechnung findet vierteljährlich in der Art statt, daß am zwanzigsten Tage, falls dieser aber auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktag des vierten Monats nach Ablauf des Abrechnungs- vierteljahrs von der in diesem Vierteljahr angeschriebenen Menge ausländischen Getreides diejenige Getreidemenge, welche nach dem Ausbeuteverhältnisse (§§. 9 bis 11) der Menge der in dem bezeichneten und in dem folgenden Vierteljahre thatsächlich zur Ausfuhr gelangten Fabrikate entspricht, in Abzug gebracht wird, soweit dieselbe nicht etwa schon bei der Abrechnung für das Vorvierteljahr zum Abzuge gebracht ist. Es ist dabei für jede Getreideart besonders abzurechnen. Falls bei der Abrechnung die in Abzug zu bringende Getreidemenge die im Abrechnungs- vierteljahre stattgefundenen Anschreibungen der betreffenden Getreideart nicht erreicht, so ist der Zollbetrag von der zu verzollenden Menge unter Zugrundelegung des Verhältnisses der im Abrechnungs- vierteljahr angeschriebenen, verschiedenen Zollsätzen unterliegenden Getreidemengen der in Betracht kommenden Gattung zu berechnen. Der Konteninhaber hat binnen längstens acht Tagen nach Zustellung der Abrechnung den sich ergebenden Zollbetrag einzuzahlen. Ein weiterer Geldkredit ist unzulässig. Es ist jedoch statthaft, bei den auf Grund der Abrechnung erfolgenden Verzollungen Einfuhrscheine, welche über die nämliche Getreidegattung, wie die zu tilgende Post lauten, in Zahlung zu geben, vorausgesetzt, daß der im Einfuhrschein angegebene Tag der Ausfuhr in das Abrechnungs- vierteljahr fällt und die Gültigkeitsfrist des Einfuhrscheins noch nicht abgelaufen ist.

§. 9.

Für Roggen- und Weizenmehl werden folgende Ausbeuteklassen festgesetzt:

A. Roggenmehl.

1. Klasse	1 bis 60 Prozent,
2. =	über 60 = 65 =

B. Weizenmehl.

1. Klasse	1 bis 30 Prozent,
2. =	über 30 = 70 =
3. =	= 70 = 75 =
4. =	1 = 70 =

Für die Abrechnung gelten

60 kg Roggenmehl der 1. Ausbeuteklasse	gleich	95 kg Roggen,
5 = = 2.	=	5 = =
30 = Weizenmehl = 1.	=	48 = Weizen,
40 = = 2.	=	47 = =
5 = = 3.	=	5 = =
70 = = 4.	=	95 = =

Es sind mithin abzuschreiben bei der Ausfuhr von 100 kg

Roggenmehl der 1. Klasse	158,88 kg Roggen,
= = 2.	100,00 = =
Weizenmehl = 1.	160,00 = Weizen,
= = 2.	117,50 = =
= = 3.	100,00 = =
= = 4.	135,71 = =

In der Ausfuhranmeldung ist in Spalte 2 anzugeben, innerhalb welcher Ausbeuteklasse das vorgeführte Mehl gewonnen worden ist. Unrichtige Angaben unterliegen der gesetzlichen Strafe.



Das mit dem Anspruch auf Zollnachlaß zur Ausgangsabfertigung gestellte Roggen- und Weizenmehl solcher Mühlen, welche nicht unter dauernder zollamtlicher Kontrolle stehen, ist nach Maßgabe der Ziffer I der beiliegenden „Anweisung zur zollamtlichen Prüfung von Mühlenfabrikaten“ zu untersuchen.

Für Roggen- und Weizenmehl, welches unter einem höheren Ausbeuteverhältniß als 65 bis 75 Prozent gewonnen worden ist, und für Mischungen solchen Mehles mit feinem Mehle wird ein Zollnachlaß nicht gewährt. Dies bezieht sich nicht auf Roggen- und Weizenschrot, d. h. das gesammte, aus dem verarbeiteten Getreide ohne Abzug von feinerem oder gröberem Mehle gewonnene Fabrikat (§. 11 Abs. 1).

#### §. 10.

Für Malz aus Gerste wird das Ausbeuteverhältniß auf 75 Prozent, für Malz aus Weizen auf 78 Prozent festgesetzt.

Unter Malz im Sinne dieser Bestimmungen ist nur Darrmalz sowie ohne Zusatz fremder Stoffe hergestelltes Farb- und Karamelmalz zu verstehen.

#### §. 11.

Wird Mehl aus Hafer, Gerste, Mais, Buchweizen oder Hülsenfrüchten, wird Malz aus Roggen oder werden aus Getreide oder Hülsenfrüchten andere Fabrikate (Schrot, Graupen, Gries, Grütze) hergestellt, so erfolgt die Festsetzung des Ausbeuteverhältnisses für jede einzelne Fabrikationsanstalt auf Grund besonderer Ermittlungen seitens der Direktivbehörde.

Für Mühlen und Mälzereien, welche auf den Antrag ihrer Inhaber unter dauernde zollamtliche Kontrolle gestellt sind, kann mit Zustimmung der Direktivbehörde das tatsächliche Ausbeuteverhältniß in Rechnung gestellt werden. Auf Roggen- und Weizenmehle finden in diesem Falle die Bestimmungen im §. 9 Abs. 1, 2 und 5 Anwendung.

Mehl aus Hartweizen oder Gemisch von Mehl aus Hart- und Weichweizen oder Mehl, welches aus einer Mischung von Hart- und Weichweizen hergestellt ist, muß in der Anmeldung stets als solches bezeichnet und hinsichtlich der Ausbeute einer besonderen Prüfung unterworfen werden. Je nach dem Ausfalle der letzteren sind auf ein derartiges Mehl die Bestimmungen im §. 9 Abs. 1, 2 und 5 entsprechend anzuwenden. In Zweifelsfällen ist umgehend ein technisches Gutachten einzuholen.

#### §. 12.

Bei der Ausfuhr von Mehlgemischen aus verschiedenen Getreidearten besteht kein Anspruch auf Zollvergünstigung.

#### §. 13.

Die Entziehung des Zollkontos hat zu erfolgen, wenn dasselbe ohne die Unterlage einer angemessenen Ausfuhr wesentlich zur Gewinnung einer verlängerten Gefällestundung mißbraucht wird, oder wenn Fabrikate der Mälzerei oder Mälzerei, welche nicht in der betreffenden Gewerbsanstalt hergestellt sind, zur Abfertigung mit dem Anspruch auf Zollnachlaß gestellt werden, oder wenn in sonstiger Weise eine Hinterziehung des Zolles seitens des Gewerbetreibenden oder seiner Angestellten unternommen wird. Dieselbe hat ferner in der Regel dann zu erfolgen, wenn von dem Gewerbetreibenden oder seinen Angestellten gegen die Bestimmung im ersten Absätze des §. 4 verstoßen wird oder aber wiederholt Ordnungswidrigkeiten begangen werden.

#### §. 14.

Inhabern von Mühlen oder Mälzereien, welchen die im Vorstehenden behandelte Erleichterung gewährt ist, werden bei der Ausfuhr oder Niederlegung (§. 7 Abs. 7) ihrer Fabrikate Einfuhrscheine gemäß §. 7 Ziffer 1 des Zolltarifgesetzes über eine den festgesetzten Ausbeutesätzen entsprechende Getreidemenge erteilt, sofern sie diese Vergünstigung an Stelle des im §. 8 vorgesehenen Erlasses des Eingangszolls für eine der Ausfuhr entsprechende Menge zur Mühle oder Mälzerei gebrachten ausländischen Getreides beantragen. Dieser Antrag ist in Spalte 7 der Ausfuhranmeldung (Muster B beziehungsweise B1) zu stellen. Zur Abfertigung ist die Hebestelle befugt. Im Uebrigen regelt sich das Verfahren nach den Vorschriften in den §§. 9 bis 12 und die Behandlung der Einfuhrscheine nach den hierüber erlassenen Bestimmungen.

Bei der Ertheilung von Einfuhrscheinen für ausgeführte Fabrikate ist der Zollberechnung der Zollsatz, welchem Getreide der betreffenden Art vertragsmäßig unterliegt, zu Grunde zu legen.

Bei den nach §. 8 vorzunehmenden vierteljährlichen Abrechnungen sind diejenigen Getreidemengen, für welche Einfuhrscheine erteilt sind, von der Anschreibung nicht mit in Abzug zu bringen.

§. 15.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden, soweit nicht die im §. 4 bezeichnete Strafe oder die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu Einhundertundfünfzig Mark geahndet.

§. 16.

Das gegenwärtige Regulativ tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

## Kontenregister,

betreffend

den Zollnachlaß bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten.

---

Dieses Register enthält ..... Blätter, welche  
mit einer von dem Unterzeichneten angelegelten  
Schnur durchzogen sind.

Geführt von .....

, den ..<sup>ten</sup> ..... 19.....

(Unterschrift.)

**Nr. 1. Konto des Mühlenbesizers**

**Anschreibung.**

Laufende Nr.	Zeit der Anschreibung			Bezeichnung und Nummer des Vorregisters.	Des Getreides			Bemerkungen.
	Tag.	Monat.	Jahr.		Art.	Menge kg (brutto). $\frac{1}{100}$		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	

*I. Weizen.*

1.	10.	Oktober	1900	B. E. R. Nr. 20	Weizen	25 000	—
----	-----	---------	------	-----------------	--------	--------	---

*II. Roggen.*

--	--	--	--	--	--	--	--

zu

**A b s c h r e i b u n g.**

Lau- fende Nr.	Zeit der Abschreibung			Nummer des Ausfuhr- Anmelde- registers.	Tag der Ausfuhr z.	Der ausgeführten Mühlenfabrikate		Die Menge in Spalte 16 entspricht einer Getreidemenge von		Bemerkungen.
	Tag.	Monat.	Jahr.			Art (Ausbeute- klasse).	Menge kg (netto). <sup>1</sup> / <sub>100</sub>	kg	<sup>1</sup> / <sub>100</sub>	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	

*I. Weizen.*

1. u. s. w.	31.	Oktober	1900	1	28./10.	Mehl der 2. Aus- beuteklasse	7 500	—	8 812	50
----------------	-----	---------	------	---	---------	------------------------------------	-------	---	-------	----

*II. Roggen.*

2. u. s. w.	9.	Novem- ber	1900	21	7./11.	Mehl der 1. Aus- beuteklasse	3 700	—	5 858	33
----------------	----	---------------	------	----	--------	------------------------------------	-------	---	-------	----



Abrechnung für das 2. Vierteljahr des Rechnungsjahrs 1900.

<i>I. Weizen.</i>		
1. Anschreibung für das 2. Vierteljahr . . . . .		300 000 kg
2. Abschreibung für das 2. Vierteljahr . . . . .	100 000 kg	
für das 3. Vierteljahr . . . . .	150 000 „	
	zusammen . . . . .	250 000 „
	Zu verzollen . . . . .	50 000 kg
	Zollbetrag . . . . .	1 750 Mark.
<i>II. Roggen.</i>		
1. Anschreibung für das 2. Vierteljahr . . . . .		200 000 kg
2. Abschreibung für das 2. Vierteljahr . . . . .	80 000 kg	
für das 3. Vierteljahr . . . . .	120 000 „	
	zusammen . . . . .	200 000 „
	Zu verzollen . . . . .	nichts.
Zusammen Zollbetrag zu I und II . . . . .		1 750 Mark.

Abrechnung für das 3. Vierteljahr des Rechnungsjahrs 1900.

<i>I. Weizen.</i>		
1. Anschreibung für das 3. Vierteljahr . . . . .		25 000 kg
2. Abschreibung für das 3. Vierteljahr (siehe vorige Abrechnung) . . . . .	nichts	
für das 4. Vierteljahr . . . . .	25 144,93 kg	
	zusammen . . . . .	25 144,93 „
	Abschreibung grösser . . . . .	144,93 kg
	Zu verzollen . . . . .	nichts.
<i>II. Roggen.</i>		
1. Anschreibung für das 3. Vierteljahr . . . . .		60 000 kg
2. Abschreibung für das 3. Vierteljahr (siehe vorige Abrechnung) . . . . .	nichts	
für das 4. Vierteljahr . . . . .	33 217,39 kg	
	zusammen . . . . .	33 217,39 „
	Zu verzollen . . . . .	26 782,61 kg
	Zollbetrag . . . . .	937,35 Mark.
Zusammen Zollbetrag zu I und II . . . . .		937,35 Mark.

Abrechnung für das 4. Vierteljahr des Rechnungsjahrs 1900.

<i>I. Weizen.</i>		
1. Anschreibung für das 4. Vierteljahr		
zum Satze von 5 Mark . . . . .	50 000 kg	
zum Satze von 3,50 Mark . . . . .	25 000 „	
	zusammen . . . . .	75 000 kg
2. Abschreibung für das 4. Vierteljahr (siehe vorige Abrechnung) . . . . .	144,93 kg	
für das 1. Vierteljahr des Rechnungsjahrs 1899 . . . . .	14 855,07 „	
	zusammen . . . . .	15 000 „
	Zu verzollen . . . . .	60 000 kg
und zwar nach dem Verhältnisse der Gesamtanschreibung zu den zu verschiedenen		
Zollsätzen eingeführten Mengen		
(75 000 : 50 000 = 60 000 : x)		
zum Satze von 5 Mark . . . . .	40 000 kg mit 2 000 Mark,	
(75 000 : 25 000 = 60 000 : x)		
zum Satze von 3,50 Mark . . . . .	20 000 kg mit 700 Mark	
	Zollbetrag zusammen . . . . .	2 700 Mark.



## Kontenregister,

Betreffend

den Zollnachlaß bei der Ausfuhr von Mälzereifabrikaten.

---

Dieses Register enthält ..... Blätter, welche  
mit einer von dem Unterzeichneten angefügten  
Schwur durchzogen sind.

Geführt von

....., den .....<sup>ten</sup>..... 19.....  
(Unterschrift).

**Nr. 1. Konto des Mälzereibesizers**

Anschreibung.							
Laufende Nr.	Zeit der Anschreibung			Bezeichnung und Nummer des Vorregisters.	Des Getreides		Bemerkungen.
	Tag.	Monat.	Jahr.		Art.	Menge kg (brutto)   $\frac{1}{100}$	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

*I. Weizen.*

--	--	--	--	--	--	--	--

*II. Gerste.*

1.	8.	Oktober	1900	Begleitzettel-Empfangs- register Nr. 9	Gerste	10 000	—
----	----	---------	------	---	--------	--------	---



311

Abfchreibung.

Lau- fende Nr.	Zeit der Abfchreibung			Nummer des Ausfuhr- Anmelde- registers.	Tag der Ausfuhr z.	Der ausgeführten Mälzereifabrikate		Die Menge in Spalte 16 entspricht einer Getreidemenge von		Bemerkungen.
	Tag.	Monat.	Jahr.			A r t.	M e n g e kg (netto). $\frac{1}{100}$	kg	$\frac{1}{100}$	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	

• II. Gerste.

1.	27.	No- vember	1900	1	24.   11.	Malz aus Gerste	7 500	—	10 000	—
----	-----	---------------	------	---	-----------	--------------------	-------	---	--------	---



Abrechnung für das **2.** Vierteljahr des Rechnungsjahrs 1900.

I. Weizen.

1. Anschreibung für das 2. Vierteljahr . . . . .	300 000 kg
2. Abschreibung für das 2. Vierteljahr . . . . .	100 000 kg
für das 3. Vierteljahr . . . . .	150 000 „
	<hr/>
zusammen . . . . .	250 000 „
Zu verzollen . . . . .	50 000 kg
Zollbetrag . . . . .	1750 Mark.

II. Gerste.

1. Anschreibung für das 2. Vierteljahr . . . . .	200 000 kg
2. Abschreibung für das 2. Vierteljahr . . . . .	80 000 kg
für das 3. Vierteljahr . . . . .	120 000 „
	<hr/>
zusammen . . . . .	200 000 „
Zu verzollen . . . . .	nichts.

Zusammen Zollbetrag zu I und II . . . . 1750 Mark.

Abrechnung für das **3.** Vierteljahr des Rechnungsjahrs 1900.

I. Weizen.

1. Anschreibung für das 3. Vierteljahr . . . . .	500 000 kg
2. Abschreibung für das 3. Vierteljahr (siehe vorige Abrechnung) . . . . .	nichts.
für das 4. Vierteljahr . . . . .	700 000 kg
	<hr/>
zusammen . . . . .	700 000 „
Abschreibung grösser . . . . .	200 000 kg
Zu verzollen . . . . .	nichts.

II. Gerste.

1. Anschreibung für das 3. Vierteljahr . . . . .	400 000 kg
2. Abschreibung für das 3. Vierteljahr (siehe vorige Abrechnung) . . . . .	nichts.
für das 4. Vierteljahr . . . . .	165 000 kg
	<hr/>
zusammen . . . . .	155 000 „
Zu verzollen . . . . .	245 000 kg
Zollbetrag . . . . .	4 900 Mark.

Zusammen Zollbetrag zu I und II . . . . 4 900 Mark.



**Muster B.**

Die Revision übernehmen:

2c.

(Uni)kat.

# Anmeldung

über die

Ausfuhr von Mühlenfabrikaten mit dem Anspruch auf  $\left. \begin{array}{l} \text{Zollnachlaß.} \\ \text{Ertheilung eines Einfuhrscheins.} \end{array} \right\}$

Die Anmeldung ist vorgelegt am (29. October 1900) und unter Nr (23) des Anmeldebüchlers eingetragen. Binnen (vierzehn) Tagen nach bewirkter Revision, den Tag der Revision nicht mitgerechnet, sind die angemeldeten Fabrikate unter Vorlegung dieser Anmeldung dem (Haupt-Zoll)-Amte zu (Hamburg) behufs Ausgangsrevision zu stellen.

(Magdeburg), den (29)<sup>ten</sup> (October) 19(00).

(Königliches Haupt-Steuer)-Amt.  
(Stempel.) (Unterschrift.)

Der Unterzeichnete meldet hiermit dem (Königlichen Haupt-Steuer)-Amte (hier selbst) an, daß er beabsichtigt, am (29. October d. J.) (Vor)mittags ..... Uhr die umstehend näher bezeichneten, in seiner Mühle hergestellten Mühlenfabrikate (mittels des Kahnes „Elise“) zu versenden, um dieselben mit dem Anspruch auf  $\left. \begin{array}{l} \text{Zollnachlaß} \\ \text{Ertheilung eines Einfuhrscheins} \end{array} \right\}$  über das (Haupt-Zoll)-Amt zu (Hamburg) nach dem Ausland auszuführen.

(Magdeburg), den (28)<sup>ten</sup> (October) 19(00).

(Unterschrift.)

## Vermerke

über veränderte Bestimmung der Mühlenfabrikate.

Ich beantrage, diese Ausfuhranmeldung hier zu erledigen.  
den ..... ten 19 .....

Ich beantrage, diese Ausfuhranmeldung zum Zwecke der Weiterverwendung der Mühlenfabrikate an ..... in ..... auf das ..... -Amt zu ..... zu überweisen.\*)  
den ..... ten 19 .....

Genehmigt.  
den ..... ten ..... 19 .....

Eingetragen unter Nr. .... des ..... -Amt zu ..... unter Erstreckung der Gültigkeitsfrist bis zum ..... überweisen.\*)

Verschluß .....  
den ..... ten ..... 19 .....

\*) Der Ausstellung einer Annahmeerklärung seitens des Antragstellers (§. 24 des Begleitschein-Regulativs) bedarf es nicht. Das überweisende Amt trägt die überwiesene Ausfuhranmeldung, falls bei demselben ein Notizregister nach Muster D geführt wird, in dieses Register, und zwar in Spalte 1 bis 6, mit einer entsprechenden Bemerkung in Spalte 18, anderenfalls aber nach der Bestimmung im §. 26 des Begleitschein-Regulativs in das Begleitschein-Ausfertigungsregister ein und giebt dem Ausstellungsamte von der geschehenen Ueberweisung und der etwaigen Verlängerung der Bestellungsfrist Nachricht. Einer Mittheilung über die Erledigung der Ausfuhranmeldung seitens des Ausstellungsamts an das überweisende Amt bedarf es gleichfalls nicht.



Anmeldung.						
Laufende Nummer.	Der auszuführenden Mühlenfabrikate				Angabe des Bestimmungslandes.	Anträge und Bemerkungen des Anmelders.
	Art (Ausbeuteklasse).	Verpackung. (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kolli.)	Menge			
			brutto kg	netto kg		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	Weizenmehl der 2. Ausbeuteklasse	81 Säcke, sig. A. B. 1 bis 81.	8 080	8000	Norwegen.	Ich beantrage Ertheilung eines Einfuhrscheins.



Revisionsbefund.					
Der auszuführenden Mühlenfabrikate				Angabe über angelegten Verschluß.	Bemerkungen.
Art (Ausbeuteklasse).	Verpackung. (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Koll.)	Menge			
		brutto kg	netto kg		
S.	9.	10.	11.	12.	13.
<i>wie Spalte 2.</i>	<i>81 Säcke, sign. A. B. 1 bis 81.</i>	<i>8080</i>	<i>8000</i>	<i>Jeden Sack mit einem Blei verschlossen.</i>	

, den. ten

19

(Unterschrift.)



## Erledigungs-Bescheinigungen.

1. Die Ausführanmeldung ist abgegeben  
am *(9. November)* 19*(00)*.

*N. N.*

2. Dieselbe ist eingetragen im Notizregister  
unter N<sup>o</sup> *(3)*.

*N. N.*

3. Revisionsbefund

a) in Betreff des Verschusses:  
*(Gut und abgenommen.)*

b) in Bezug auf Gattung und Menge  
der Waaren:

*(81 Säcke mit richtiger Bezeichnung.)*

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen

4. Nachweis des Ausganges über die Grenze.

Obgenannte Waaren wurden nach Abnahme  
des unverletzt befundenen Verschusses unter unseren  
Augen in das Ausland geführt.

*(Hamburg)*, den *(9)*<sup>ten</sup> *(November)* 19*(00)*.

*(Haupt-Zoll)=Amt (Entenwärder).*

*(Stempel.) (Unterschrift.)*

Die Erledigung der Ausführanmeldung bescheinigt

, den <sup>ten</sup> 19

.....=Amt.

*(Unterschrift.)*

Die Revision übernehmen:

26.

(Uni)kat.

# Anmeldung

über die

Ausfuhr von Mälzereifabrikaten mit dem Anspruch auf { Zollnachlaß.  
Ertheilung eines Einfuhrscheins.

Die Anmeldung ist vorgelegt am (18. Mai 1900) und unter N<sup>o</sup> 3 des Anmeldebüchers eingetragen. Binnen (zweifel) Tagen nach bewirkter Revision, den Tag der Revision nicht mitgerechnet, sind die angemeldeten Fabrikate unter Vorlegung dieser Anmeldung dem (Königlichen Haupt-Zoll)-Amt zu (Emmerich) behufs Ausgangsrevision zu stellen.

(Berlin), den (18)<sup>ten</sup> (November) 19(00).

(Königliches Haupt-Steuer)-Amt (f. i. G.)  
(Stempel.) (Unterschrift.)

Der Unterzeichnete meldet hiermit dem (Königlichen Haupt-Steuer)-Amte (hierselbst) an, daß er beabsichtigt, am (18. Mai d. J.) (Vor)mittags Uhr die umstehend näher bezeichneten, in seiner Gewerbsanalt hergestellten Fabrikate per Eisenbahn zu versenden um dieselben mit dem Anspruch auf { Zollnachlaß  
Ertheilung eines Einfuhrscheins } über das Königliche Haupt-Zoll-Amt zu (Emmerich) nach dem Ausland auszuführen.

(Berlin), den (16)<sup>ten</sup> (November) 19(00).

(Unterschrift.)

## Be mer ke

über veränderte Bestimmung der Fabrikate.

Ich beantrage, diese Ausfuhranmeldung hier zu erledigen.  
, den ...<sup>ten</sup> 19

Genehmigt  
, den ...<sup>ten</sup> 19  
-Amt.

Ich beantrage, diese Ausfuhranmeldung zum Zwecke der Weiterverendung der Fabrikate an ... in ... auf das ... Amt zu ... zu überweisen.\*)  
, den ...<sup>ten</sup> 19

Eingetragen unter N<sup>o</sup> ... des ... Amt zu ... unter Erstreckung der Gültigkeitsfrist bis zum ... Berichluß ...  
, den ...<sup>ten</sup> 19  
-Amt.

\*) Der Ausstellung einer Annahmeerklärung seitens des Antragstellers (§. 24 des Begleitschein-Regulativs) bedarf es nicht. Das überweisende Amt trägt die überwiesene Ausfuhranmeldung, falls bei demselben ein Notizregister nach Muster D 1 geführt wird, in dieses Register, und zwar in Spalte 1 bis 6, mit einer entsprechenden Bemerkung in Spalte 18, anderenfalls aber nach der Bestimmung in §. 28 des Begleitschein-Regulativs in das Begleitschein-Ausfertigungsregister ein und giebt dem Ausstellungsamte von der geschehenen Ueberweisung und der etwaigen Verlängerung der Ausstellungsfrist Nachricht. Einer Mittheilung über die Erledigung der Ausfuhranmeldung seitens des Ausstellungsamts an das überweisende Amt bedarf es gleichfalls nicht.



Anmeldung.						
Gaufende Nummer.	Der auszuführenden Mälzereifabrikate				Angabe des Bestimmungslandes.	Anträge und Bemerkungen des Anmelders.
	Art.	Verpackung. (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kolli.)	Menge			
			brutto	netto		
			kg	kg		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	Malz aus Gerste.	35 Säcke, sign. M. N. 1 bis 35.	3535	3500	Holland.	Ich beantrage Ertheilung eines Einfuhrscheins.

Revisionsbefund.					
Der auszuführenden Mälzereifabrikate				Angabe über angelegten Verschluß.	Bemerkungen.
Art.	Verpackung. (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kolli.)	Menge			
		brutto kg	netto kg	12.	13.
8.	9.	10.	11.	12.	13.
	Wie Spalte 2/3.	3535	3500	Eisenbahn- güterwagen Magdeb. 5248 mit zwei Schlossern Serie 189 ver- schlossen.	

, den ten ..... 19.....

(Unterschriften.)



### Erledigungs-Bescheinigungen.

1. Die Ausfuhranmeldung ist abgegeben  
am (24. **November**) 19(00).

N. N.

2. Dieselbe ist eingetragen im Notizregister  
unter № (11).

N. N.

3. Revisionsbefund

a) in Betreff des Verschlusses:

(Gut),

b) in Bezug auf Gattung und Menge  
der Waaren:

(Ein Eisenbahngüterwagen mit  
richtiger Bezeichnung).

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen

N. N.

N. N.

4. Nachweis des Ausganges über die Grenze.

Der (neben) bezeichnete (Eisenbahngüterwagen)  
wurde nach Abnahme des unverlezt befundenen  
Verschlusses unter unseren Augen in das Ausland  
geführt.

(Emmerich), den (24)ten (**November**) 19(00).

(Königliches Haupt-Zoll)-Amt.

(Unterschriften)

Die Erledigung der Ausfuhranmeldung bescheinigt

(Emmerich), den (24)ten (**November**) 19(00).

(Königliches Haupt-Zoll)-Amt.

(Unterschrift.)

# Anmelderegister,

betreffend

die Ausführung von Mühlenfabrikaten mit dem Anspruch auf Zollnachlaß

oder

Ertheilung eines Einfuhrscheins.

---

Lau- fende Nr.	Tag der An- mel- dung.	Bezeichnung des Anmelders.		Der auszuführenden 2c. Mühlenfabrikate			Angabe, ob die Eintragungen zu 4 bis 6 auf der Anmeldung oder dem Revisionsbefunde beruhen.
		Name.	Wohnort.	Art (Ausbeuteklasse).	Menge brutto   netto kg   kg		
1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.
1. u. s. 10.	14./10.	N. N.	N.	Weizenmehl der 2. Aus- beuteklasse	7575	7500	Auf dem Revisionsbefunde
21.	25./10.	N. N.	N.	Roggenmehl der 1. Aus- beuteklasse	3737	3700	desgl.
23.	29./10.	N. N.	N.	Weizenmehl der 2. Aus- beuteklasse	8080	8000	desgl.

Die Anmeldung ist überwiegen		Ge- stellungs- frist.	Die Aus- fuhr ist erfolgt am	Behufs Sollabreibung in Rechnung zu stellende Mühlen- fabrikate			Der Einfuhrschein ist beantragt		Bemerkungen.
am	dem Ausgangs- amte zu			Art (Ausbeute- klasse).	Menge (netto) kg	eingetragen im Konten- register.	im Monat	unter Nr.	
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
15./10.	Hamburg	1./11.	28./10.	Weizenmehl der 2. Aus- beuteklasse	7 500	Konto Nr. 1 I. 1.	—	—	
25./10.	desgl.	10./11.	7./11.	Roggenmehl der 1. Aus- beuteklasse	3 700	Konto Nr. 1 II. 2.	—	—	
29./10.	desgl.	12./11.	9./11.	—	—	—	November	4	Zu 23. Einfuhr- schein Nr. 5 vom 5. De- zember 1900.



# Anmelderegister,

betreffend

die Ausfuhr von Mälzereifabrikaten mit dem Anspruch auf Zollnachlaß  
oder Ertheilung eines Einfuhrscheins.

---

Laufende Nr.	Tag der An- meldung.	Bezeichnung des Anmelders.		Der auszuführenden zc. Mälzereifabrikate.			Angabe, ob die Eintragungen zu 4 bis 6 auf der Anmeldung oder dem Revisionsbefunde beruhen.
		Name.	Wohnort	Art.	brutto kg	netto kg	
1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.
u. s. w. 3.	18./11.	N. N.	N.	Malz aus Gerste	3 535	3 500	Auf dem Revisionsbefunde

Die Anmeldung ist überwiesen		Ge- stel- lungs- frist.	Die Aus- fuhr z. ist erfolgt am	Behufs Zollabrechnung in Rechnung zu stellende Mälzereifabrikate			Der Einfuhrschein ist beantragt		Bemerkungen.
am	dem Aus- gangs- amte zu			Art.	Menge (netto).	eingetragen im Konten- register.	im Monat	unter Nr.	
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
18./11.	Emmerich	30./11.	24./11.	—	—	—	November	7	Zu 1. Einfuhr- schein Nr. 5 vom 6. De- zember 1900.





## Notizregister,

Betreffend

die Erledigung der von anderen Aemtern überwiesenen Ausfuhranmeldungen über  
Mühlenfabrikate, welche mit dem Anspruch auf Zollnachlaß beziehungsweise  
Ertheilung eines Einfuhrscheins auszuführen sind.

---

Dieses Register enthält Blätter, welche  
mit einer von dem Unterzeichneten angefügten Schnur  
durchzogen sind.

Geführt von ..

..., den ten 19 .

(Unterschrift.)

Tag der Ein- tragung.	Laufende Num- mer.	Der Ausführanmeldung			Name und Wohnort des Anmelders.	Der ausgeführten 2c. Mühlenfabrikate.			
		Ausstellungs- amt.	Num- mer.	Tag und Monat.		Art (Ausbeute- Klasse).	Verpackung (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kollis).	Menge	
								brutto kg	netto kg
1	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
<i>u. s. w.</i> <i>9./11.</i>	<i>3.</i>	<i>Magdeburg</i>	<i>23</i>	<i>29./10.</i>	<i>N. N. zu N.</i>	<i>Weizenmehl der 2. Aus- beuteklasse</i>	<i>81 Säcke sign. A. B. 1 bis 81</i>	<i>8 080</i>	<i>8 000</i>

Angabe, ob hier spezielle Revision vorgenommen ist oder nicht.	Tag des Ausganges bezw. der Ausnahme in eine Zollniederlage unter amtlichem Mitverschluß.	Die nicht in das Ausland gegangenen Mühlenfabrikate sind weiter nachgewiesen		Tag der Hinführung der Ausfuhranmeldung an das Ausstellungsamt.	Ist dem Anmelder bezw. dem Waarenführer eine Bescheinigung über die Vorlegung der Ausfuhranmeldung 2c. erteilt?	Angabe über statistische An-schreibungen.	Bemerkungen.
		Benennung des Registers.	dessen Nummer.				
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
<i>nein</i>	<i>9./11.</i>	—	—	<i>10./11.</i>	<i>nein</i>		





## Notizregister,

betreffend

die Erledigung der von anderen Aemtern überwiesenen Ausfuhranmeldungen über  
Mälzereifabrikate, welche mit dem Anspruch auf Zollnachlaß beziehungsweise  
Ertheilung eines Einfuhrscheins auszuführen sind.

Dieses Register enthält ..... Blätter, welche  
mit einer von dem Unterzeichneten angelegelten Schnur  
durchzogen sind.

Geführt von

, den <sup>1811</sup> 19

(Unterschrift.)

Tag der Ein- tragung.	Tausende Nummer.	Der Ausfuhranmeldung			Name und Wohnort des Anmelders.	Der ausgeführten zc. Mälzereifabrikate			
		Ausstellungs- amt.	Num- mer.	Tag und Monat.		Art.	Verpackung (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kolli).	M e n g e	
								brutto kg	netto kg
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
<i>u. s. w.</i> <i>24./11.</i>	<i>11</i>	<i>Berlin</i>	<i>3</i>	<i>18./11.</i> <i>1900</i>	<i>N. N. zu N.</i>	<i>Malz</i> <i>aus Gerste</i>	<i>35 Säcke</i> <i>sign. M. N.</i> <i>1/35</i>	<i>3535</i>	<i>3500</i>

Angabe, ob hier spezielle Revision vorgenommen ist oder nicht.	Tag des Ausganges bezw. der Ausnahme in eine Zollniederlage unter amtlichem Mitverschluß.	Die nicht in das Ausland gegangenen Mälzereifabrikate sind weiter nachgewiesen		Tag der Rücksendung der Ausfuhranmeldung an das Ausstellungsamt.	Ist dem Anmelder bezw. dem Waarenführer eine Bescheinigung über die Vorlegung der Ausfuhranmeldung 2c. erteilt?	Angabe über statistische Anzeichnungen.	Bemerkungen.
		Benennung des Registers.	dessen Nummer.				
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
<i>nein</i>	<i>24. 11.</i>	—	—	<i>25./11.</i>	<i>nein</i>		

Anlage.

## Anweisung

zur

zollamtlichen Prüfung von Mühlenfabrikaten.

Anlage a.

I. Bei der zollamtlichen Abfertigung von Roggen- und Weizenmehl, welches mit dem Anspruch auf Zollnachlaß oder auf Ertheilung eines Einfuhrscheins zur Ausfuhr angemeldet wird, findet das Typenverfahren Anwendung. Zu diesem Zwecke erhalten die beteiligten Zollstellen die den festgesetzten Ausbeuteklassen entsprechenden Mustertypen, deren Benutzung nach Maßgabe der „Anleitung zur Prüfung von Roggen- und Weizenmehl auf trockenem und nassem Wege (Pekarsifiren)“ (Anlage a) zu erfolgen hat.

Die Typen sind der zollamtlichen Abfertigung derart zu Grunde zu legen, daß Roggen- und Weizenmehl von geringerer Beschaffenheit als die der deklarirten Ausbeuteklasse entsprechende Type innerhalb dieser Ausbeuteklasse zur Entlastung des Zollkontos oder zur Ertheilung eines Einfuhrscheins nicht zuzulassen ist.

Ergiebt die Vergleichung mit den Typen erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Deklaration, so kann die Ermittlung des Aschengehalts von der Zollbehörde angeordnet werden. Sie muß erfolgen, wenn der Anmelder es beantragt. Zu diesem Zwecke ist umgehend eine Probe des Mehles von mindestens 100 g nebst Mittheilung der deklarirten Ausbeuteklasse der Versuchsanstalt des Verbandes deutscher Müller an der Königlich landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin, N. Invalidenstraße Nr. 42, zur Ermittlung des Aschengehalts und Begutachtung der Waare zu übersenden. Bleiben auch nach Vornahme der Aschenprobe Zweifel an der Richtigkeit der Deklaration bestehen, oder ist die beantragte Zollbegünstigung ohne vorherige Prüfung des Aschengehalts abgelehnt worden, so ist dem Anmelder der Nachweis der Herstellung innerhalb der deklarirten Klasse aus seinen Büchern zu gestatten.

Bei der Abfertigung von Mehl aus Hartweizen oder einem Gemische von Mehl aus Hart- und Weichweizen oder einem aus einer Mischung von Hart- und Weichweizen hergestellten Mehle sind die Mustertypen nicht in Anwendung zu bringen. Derartige Fabrikate sind vielmehr stets für sich zu prüfen. In Zweifelsfällen ist ein technisches Gutachten einzuholen.

II. Bei der zollamtlichen Abfertigung von Kleie entscheiden die Zollbehörden nach freiem Ermessen darüber, ob ein als „Kleie“ deklarirtes Mühlenfabrikat zollamtlich als solches zu behandeln oder nach Nr. 25 g 2 des Tarifs zu verzollen ist.

Wenn die Beamten bei einem als Kleie aus Weizen oder Roggen deklarirten und zweifellos aus diesem Rohmaterial gewonnenen Mühlenfabrikate wegen des Mehlgehalts Bedenken gegen die zollfreie Ablassung haben und die Beteiligten sich der Denaturirung widersetzen, so hat umgehend durch die in Ziffer I genannte Versuchsanstalt die Untersuchung der Waare auf ihren Aschengehalt mit der Maßgabe stattzufinden, daß die Waare ohne vorgängige Denaturirung zollfrei abzulassen ist, wenn ihr Aschengehalt mindestens 4,1 Prozent in der Trockensubstanz beträgt.

Anlage b.

Bestehen Bedenken gegen die zollfreie Ablassung eines als Kleie aus Gerste deklarirten, zweifellos aus diesem Rohmaterial gewonnenen Mühlenfabrikats und widersetzen sich die Beteiligten der Denaturirung, so ist die Waare zunächst dem in der Anlage b näher beschriebenen Siebverfahren zu unterwerfen. Beträgt hierbei das abgestiebte Mehl höchstens 50 Prozent und ist dasselbe von keiner helleren als einer weißlich-gelben Farbe, so kann die Waare ohne vorgängige Denaturirung zollfrei abgelassen werden. Bleiben auch nach dem Absieben noch Bedenken hinsichtlich der Beschaffenheit der Waare, namentlich mit Rücksicht auf die weiße Färbung des abgestiebten Mehles, so ist umgehend durch die in Ziffer I genannte Versuchsanstalt die Feststellung des Aschengehalts dieses Mehles mit der Maßgabe

herbeizuführen, daß die zollfreie Ablassung der Waare ohne vorgängige Denaturirung zu erfolgen hat, wenn der Aschengehalt des Mehles mindestens 5 Prozent in der Trochensubstanz beträgt.

Ebenso ist bei einem von den Abfertigungsbeamten der Nr. 25 q 2 des Tarifs zugewiesenen Mühlenfabrikate die Ermittlung des Aschengehalts — bei Fabrikaten aus Gerste nach vorausgegangenem Siebverfahren — herbeizuführen, wenn die Betheiligten dies verlangen und für den Fall, daß das Ergebnis zu ihren Ungunsten ausfällt, also ein geringerer als der in den vorhergehenden beiden Absätzen bezeichnete Mindestgehalt an Asche festgestellt wird, die Kosten der Untersuchung übernehmen. In diesem Falle ist die zollfreie Ablassung der Waare auch nach vorgängiger Denaturirung nicht zulässig.

In allen Fällen, in welchen bei der zollamtlichen Abfertigung von Kleie keine oder eine unvollständige Deklaration vorliegt, oder der Waarendisponent sich zur Abgabe einer solchen außer Stande erklärt, oder Zweifel an der Richtigkeit der abgegebenen Deklaration bestehen, oder Gemische verschiedener Kleiearten vorliegen, haben die Abfertigungsbeamten, erforderlichenfalls nach vorgängiger Vernehmung von Sachverständigen, zu entscheiden, welches von beiden Untersuchungsverfahren — ob dasjenige für Roggen- und Weizenkleie oder dasjenige für Gerstenkleie — anzuwenden ist.

Anlage a.

## Anleitung

zur

Prüfung von Roggen- und Weizenmehl auf trockenem und nassem Wege (Pekarisiren).

Das von dem Ungarn Pekár erfundene Verfahren der Mehlsprüfung (das sogenannte Pekarisiren) beruht darauf, daß die feinsten Unterschiede der Mehle am besten hervortreten, wenn man die Proben naß macht.

In vereinfachter Weise läßt sich das Verfahren folgendermaßen ausführen:



Man läßt sich ein oder einige Brettchen aus Rothbuchen- oder einem anderen harten Holze machen von etwa 22 cm Länge, 10 cm Breite und 7 mm Dicke. An dem einen Ende kann das Brett der Bequemlichkeit wegen in einen Handgriff auslaufen, wie beifolgende Figur zeigt; doch ist das nicht unbedingt erforderlich. Das Holz tränkt man zweckmäßig durch Ueberpinseln mit etwas Leinölfirniß, und damit dieser besser einzieht, erwärmt man das Holz ein wenig. Ist es trocken, so kann es benutzt werden.

Man lege von der zu untersuchenden Probe ein Häufchen, etwa 2 Theelöffel voll, auf das Brett, bilde daraus ein kleines Rechteck, lege ein Blatt starken, glatten Papiers (am besten starkes Schreibpapier, Velinpapier oder glatter Karton) darauf, drücke mit einem flachen Lineal auf das Papier, entferne dann das letztere und beschneide mit einem größeren Messer oder einem Falzbein die Ranten, so daß man ein scharf umschriebenes Rechteck von etwa 5 cm Länge, 3 cm Breite und 3 mm Höhe erhält.

Hierauf entnimmt man der Mehlsprobe eine gleiche Menge, verfährt ebenso und schiebt das aus ihr gebildete Rechteck auf dem Brette vorsichtig an das erste. Sind mehrere Proben zu untersuchen, so wird mit den anderen ebenso verfahren.

Wenn alle Rechtecke neben einander liegen, legt man ein Stück mehrfach zusammengefaltetes, glattes Papier oder ein Stück glatten Karton auf und drückt mit dem Lineal auf alle zugleich, damit alle Rechtecke gleich hoch werden. Erforderlichenfalls muß man, wenn dadurch die äußeren Ränder etwas undeutlich oder schräge geworden sein sollten, sie noch einmal beschneiden.

Man wird nun schon bei einiger Uebung selbst in diesem trockenen Zustand Unterschiede in der Farbe des Mehles erkennen können. Ganz besonders sieht man auf der ebenen Oberfläche gut die kleinen, schwarzen Stückchen der Radenschale, falls ein Mehl kleiereicher ist als die Type.

Das Alles tritt indessen noch viel besser hervor, wenn die Proben naß gemacht (pekarisirt) werden.

Zu diesem Zwecke steckt man das Brett mit den darauf liegenden Proben vorsichtig schräg in ein Gefäß mit Wasser (jeder Eimer genügt) und hält die Proben solange unter Wasser, bis das Aufsteigen von Luftblasen, welche zuerst aus dem Mehle hervortreten, aufhört, was gewöhnlich schon nach einer Minute

gedreht. Alsdann zieht man das Brett wieder heraus und wird nun die etwaigen Unterschiede zwischen einer Mehlsorte und der Type noch viel leichter erkennen können.

Am besten ist es, man läßt sich in einer Mühle das Befarißiren zeigen; es ist das Verfahren in jeder größeren Mühle üblich und wird darum leicht zu sehen sein.

Stimmt übrigens das Mehl schon im trockenen Zustande mit der Type überein, oder ist es gar besser, so ist ein Nachmachen nicht notwendig.

Für den Gebrauch der Typen ist außerdem noch Folgendes zu beachten:

Beim Vergleichen zweier Mehle darf das Auge nicht weiter als 40 cm von denselben entfernt sein. Man stellt sich zweckmäßig mitten vor ein Fenster, damit von beiden Seiten gleichmäßiges Licht auf die Probe fällt, denn es kommt sehr auf die Beleuchtungsverhältnisse an. Legt man z. B. zwei Proben von einem und demselben Mehle in Gestalt von Rechtecken nebeneinander, so kann bei ungünstiger Beleuchtung oft das eine Rechteck dunkler als das andere erscheinen. Vertauscht man die beiden Rechtecke, so daß das früher dunkler erscheinende Rechteck die Stelle des früher heller erscheinenden einnimmt, so erscheint nunmehr das früher dunkle als heller und das früher helle als dunkel.

**Aufbewahrung:** Die Typen sind in Blechbüchsen aufzubewahren, in welche zur Fernhaltung der Würmer ein Papierbeutelchen mit Naphthalin einzulegen ist. Die Blechbüchsen müssen an einem völlig trockenen und dunklen Orte, also z. B. innerhalb eines nicht mit Glaswänden versehenen Schrankes, untergebracht werden.

Behufs Prüfung, ob keine Würmer (Larven), Käser, Motten oder deren Gespinne darin enthalten sind, müssen die Büchsen mindestens alle vier Wochen geöffnet werden; denn das hinzugepackte Naphthalin bietet keinen genügenden Schutz für die Reinhaltung des Mehles. Der Öffnung bedarf es auch deshalb, weil sonst das Mehl dunstig wird. Sollten sich Würmer, Gespinne oder dergleichen vorfinden, so ist das Mehl durch ein größeres Sieb zu sieben und auf diese Weise zu reinigen. Ganz besonders ist auf das Auftreten von Gespinnen zu achten, welche meistens von den neuerdings sehr verbreitend auftretenden Mehlmotten (*Plhestia Kuhnella*) herrühren. Diese Thiere vermehren sich so stark, daß sie in 8 bis 14 Tagen das Mehl völlig unbrauchbar machen können, indem ihre großen, weißlichen Larven (Würmer) das Mehl mit ihrem Gespinne ganz durchziehen.

Endlich empfiehlt es sich, in jede Büchse einen Zettel mit der Bezeichnung Roggen- oder Weizenmehltype zu legen, damit im Falle des Abpringens des außen angeklebten Etiketts eine Verwechslung vermieden wird.

Anlage b.

## A n l e i t u n g

für

das Siebverfahren zur Prüfung von Gerstenkleie.

---

Zur Prüfung der Kleie benutze man ein einfaches, rechtwinkeliges Handsieb, bestehend in einem Holzrahmen von 22 cm Länge, 15 cm Breite und 5 cm Höhe, der mit bester Beutelgaze (Seidengaze) Nr. 8 bespannt ist. Von einem Deckel ist Abstand zu nehmen, da eine Beobachtung der Kleie während des Siebens zweckmäßig ist. Ebenso bedarf es eines Untersajes nicht, weil nur das Gewicht der Rückstände von Belang ist.

Man schütte 50 g auf das Sieb und siebe in freier Hand so lange, bis nichts mehr durchfällt, höchstens aber 3 Minuten, unter fortwährendem Anstoßen des Siebes an die Handfläche, bald in drehender, bald in schüttelnder Bewegung. Man wiederhole alsdann die Siebung mit einer zweiten Probe von 50 g der Kleie, wäge jedesmal den Rückstand und rechne die Gewichte beider zusammen, wodurch man den Rückstand in Prozenten ermittelt.

Besonders ist darauf zu achten, daß trockene Kleie verwendet wird. Feuchte Kleie läßt sich durch Beutelgaze Nr. 8 nicht sieben und muß gegebenenfalls vorher getrocknet werden.

---

## Allgemeine Ausführungsbestimmungen

zu

### §. 7 Biffer 1 und 3 des Zolltarifgesetzes.

#### §. 1.

Bei der Ausfuhr von Weizen einschließlich Dinkel, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat aus dem freien Verkehre des Zollinlandes werden auf Antrag des Waarenführers, Waarenversenders oder Niederlegers Einfuhrscheine (§. 15) erteilt, wenn die ausgeführte Menge jeder einzelnen Waarengattung wenigstens 500 kg netto beträgt.

Wird ungegerbter Dinkel mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins angemeldet, so ist dem letzteren lediglich das Gewicht der glatten Frucht zu Grunde zu legen. Zum Zwecke der Berechnung wird das Ausbeuteverhältniß für gegerbten Dinkel auf 70 Prozent angenommen.

#### §. 2.

Einfuhrscheine sind nur für Waaren von marktgängiger Beschaffenheit zu erteilen. Als marktgängige Waare darf auch solche angesehen werden, welche mit unerheblichen Mängeln (leicht dumpfige Beschaffenheit, Sommergeruch, mäßiger Auswuchs, geringer Besatz mit Äsfern zc.) belastet ist. Wenn Zweifel über die marktgängige Beschaffenheit bestehen, so ist eine nähere Untersuchung durch Sachverständige zu veranlassen, welche von der Direktivbehörde einzufür allemal zu bezeichnen sind.

Bei den im §. 1 Abs. 1 genannten Fruchtarten sind etwa vorhandene fremde Bestandtheile (Unkraut, Sand, Steine, Schmutz und dergleichen) nicht zu beanstanden, sofern sie nicht mehr als zwei Gewichtsprocente der Waare ausmachen; sind derartige Beimischungen in einem höheren Prozentsatze vorhanden, so dürfen Einfuhrscheine nicht erteilt werden.

#### §. 3.

Die Ertheilung von Einfuhrscheinen an Inhaber von Mühlen oder Mälzereien erfolgt auf Antrag bei der Ausfuhr der von ihnen selbst aus Getreide der im §. 1 bezeichneten Art oder Hülsenfrüchten im Zollinlande hergestellten Fabrikate nach Maßgabe der zu denselben verwendeten Rohstoffmenge, wenn die letztere mindestens 500 kg netto beträgt.

Inhabern von Mühlen oder Mälzereien, welchen ein Zollkonto nicht bewilligt ist, werden bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate Einfuhrscheine nur dann erteilt, wenn sie sich vorher bei der Steuerstelle ihres Bezirkes einen für das Kalenderjahr gültigen Erlaubnißschein erwirkt und sich verpflichtet haben, den Oberbeamten der Zollverwaltung jederzeit die Einsicht ihrer Geschäftsbücher zu gestatten, welche über die erzielte Ausbeute der zur Ausfuhr gestellten Fabrikate Aufschluß geben müssen. Die in dem Erlaubnißschein anzugebende Höchstmenge, welche im Laufe eines Kalenderjahrs gegen Einfuhrschein ausgeführt werden darf, ist nach dem Betriebsumfange der Gewerbsanstalt zu bemessen. Der Erlaubnißschein ist bei jeder Abfertigung auf Einfuhrschein vorzulegen und auf ihm die zur Ausfuhr gebrachte sowie diejenige Menge, auf welche der Schein Gültigkeit behält, amtlich zu vermerken.

#### §. 4.

Für Roggen- und Weizenmehl werden folgende Ausbeuteklassen festgesetzt:

##### A. Roggenmehl.

- |           |           |                         |
|-----------|-----------|-------------------------|
| 1. Klasse | . . . . . | 1 bis 60 Prozent,       |
| 2. "      | . . . . . | über 60 bis 65 Prozent. |

28\*



B. Weizenmehl.

1. Klasse . . . . .	1 bis 30 Prozent,
2. = . . . . .	über 30 bis 70 Prozent,
3. = . . . . .	= 70 = 75 =
4. = . . . . .	1 bis 70 Prozent.

Für die Abrechnung gelten

60 kg Roggenmehl der 1. Ausbeuteklasse	gleich	95 kg Roggen,
5 = = = 2.	=	5 = =
30 = Weizenmehl = 1.	=	48 = Weizen,
40 = = = 2.	=	47 = =
5 = = = 3.	=	5 = =
70 = = = 4.	=	95 = =

Es sind mithin abzuschreiben bei der Ausfuhr von 100 kg:

Roggenmehl der 1. Klasse	158,33 kg Roggen,
= = 2. =	100 = =
Weizenmehl der 1. Klasse	160 kg Weizen,
= = 2. =	117,50 = =
= = 3. =	100 = =
= = 4. =	135,71 = =

In der Ausfuhranmeldung ist in Spalte 5 anzugeben, innerhalb welcher Ausbeuteklasse das vorgeführte Mehl gewonnen worden ist. Unrichtige Angaben unterliegen der gesetzlichen Strafe.

Das mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins zur Ausgangsabfertigung gestellte Roggen- und Weizenmehl solcher Mühlen, welche nicht unter dauernder zollamtlicher Kontrolle stehen, ist nach Maßgabe der Ziffer I der „Anweisung zur zollamtlichen Prüfung von Mühlenfabrikaten“ (Anlage des Regulators für Getreidemühlen und Mälzereien vom 1. Januar 1898) zu untersuchen.

Für Roggen- und Weizenmehl, welches unter einem höheren Ausbeuteverhältniß als 65 und 75 Prozent gewonnen worden ist, sowie für Mischungen solchen Mehles mit feinen Mehlen wird ein Einfuhrschein nicht ertheilt. Dies bezieht sich nicht auf Roggen- und Weizenschrot, d. h. das gesamte, aus dem verarbeiteten Getreide ohne Abzug von feinerem oder gröberem Mehle gewonnene Fabrikat (§. 6 Abj. 1).

§. 5.

Für Malz aus Gerste wird das Ausbeuteverhältniß auf 75 Prozent, für Malz aus Weizen auf 78 Prozent festgesetzt.

Unter Malz im Sinne dieser Bestimmungen ist nur Darrmalz sowie ohne Zusatz fremder Stoffe hergestelltes Farb- und Karamelmalz zu verstehen.

Die vorgeführten Mälzereifabrikate müssen gute, marktgängige Beschaffenheit haben, wovon an Amtsstelle durch Geschmacks- und Augenscheinsprüfungen nach Stichmustern Ueberzeugung zu nehmen ist. In Zweifelsfällen ist eine Untersuchung der Waare seitens Sachverständiger zu veranlassen.

Wenn in den Mälzereifabrikaten mehr als drei Gewichtsprocente fremder Bestandtheile (Schmutz zc.) oder mehr als zehn Gewichtsprocente Wasser enthalten sind, ist die Ertheilung eines Einfuhrscheins zu versagen.

§. 6.

Wird Mehl aus Hafer, Gerste oder Hülsenfrüchten, wird Malz aus Roggen oder Hafer oder werden aus Getreide der im §. 1 bezeichneten Art oder Hülsenfrüchten andere Fabrikate (Schrot, Graupen, Gries, Grübe) hergestellt, so erfolgt die Festsetzung des Ausbeuteverhältnißes für jede einzelne Fabrikationsanstalt auf Grund besonderer Ermittlungen seitens der Direktivbehörde.

Für Mühlen und Mälzereien, welche auf den Antrag ihrer Inhaber unter dauernde zollamtliche Kontrolle gestellt sind, kann mit Zustimmung der Direktivbehörde das thatsächliche Ausbeuteverhältniß in Rechnung gestellt werden. Auf Roggen- und Weizenmehle finden in diesem Falle die Bestimmungen im §. 4 Abj. 1, 2 und 5 Anwendung.



Mehl aus Hartweizen oder Gemisch von Mehl aus Hart- und Weichweizen oder Mehl, welches aus einer Mischung von Hart- und Weichweizen hergestellt ist, muß in der Anmeldung stets als solches bezeichnet und hinsichtlich der Ausbeute einer besonderen Prüfung unterworfen werden. Je nach dem Ausfalle der letzteren sind auf ein derartiges Mehl die Bestimmungen im §. 4 Abs. 1, 2 und 5 entsprechend anzuwenden. In Zweifelsfällen ist umgehend ein technisches Gutachten einzuholen.

§. 7.

Bei der Ausfuhr von Gemischen von Mühlen- oder Mälzereifabrikaten, welche aus verschiedenen Getreidearten hergestellt sind, findet eine Ertheilung von Einfuhrscheinen nicht statt.

§. 8.

Im Sinne dieser Bestimmungen steht die Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Transitlager unter amtlichem Mitverschlusse der Ausfuhr gleich.

§. 9.

Anmeldungen zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen sind zulässig:

I. Hinsichtlich der im §. 1 genannten Fruchtarten:

- a) bei den Hauptzollämtern und Nebenzollämtern I an der Grenze,
- b) bei den Ämtern mit öffentlichen Niederlagen,
- c) bei den von der obersten Landes-Finanzbehörde besonders ermächtigten Ämtern.

II. Hinsichtlich der Mühlen- und Mälzereifabrikate bei der Hebestelle, in deren Bezirke die betreffende Gewerbsanstalt belegen ist.

§. 10.

Ueber die Mengen, welche mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen ausgeführt oder niedergelegt werden sollen, ist der Amtsstelle (§. 9) eine Anmeldung nach Muster a in zwei Exemplaren zu übergeben. Auf der ersten Seite der Anmeldung ist die Zahl der beantragten Einfuhrscheine sowie die auf jeden derselben entfallende Menge, welche nicht unter 500 kg netto betragen darf, in Ziffern und Buchstaben anzugeben. Zugleich mit der Abgabe der Anmeldung ist das Getreide zc. zur Revision vorzuführen. In den Anmeldungen ist das Bruttogewicht der einzelnen Kofli und für den Fall, daß der Transport in unverpacktem Zustand erfolgt, das Nettogewicht der Menge zu deklariren, bei Mühlen- und Mälzereifabrikaten auch die handelsübliche Benennung des Fabrikats anzugeben. Bei Roggen- und Weizenmehl greift außerdem die Vorschrift im §. 4 Abs. 3 Platz.

Das Amt trägt die Anmeldungen, von welchen das eine Exemplar mit „Unikat“ und das zweite Exemplar mit „Duplikat“ zu bezeichnen ist, in ein nach Muster b zu führendes Abfertigungsregister ein und nimmt die Revision vor. Der Revisionsbefund des Anmeldeamts bezüglich der Ausbeuteklasse und des Anspruchs der Mühlen- und Mälzereifabrikate auf Ertheilung eines Einfuhrscheins kann von dem Ausgangs- oder Niederlageamte nicht beanstandet werden.

Mit Genehmigung des Amtsvorstandes kann die Revision zc. außerhalb der Amtsstelle vorgenommen werden. Die hierfür bestimmungsgemäß zu entrichtenden Kosten hat der Antragsteller zu erstatten.

Ist das Amt, bei welchem die Anmeldung erfolgt, gleichzeitig das Ausgangs- oder Niederlageamt, so genügt die Uebergabe der Anmeldung in einem Exemplare; das Amt bewirkt alsdann zugleich die Abfertigung zum Ausgang oder zur Niederlage; anderenfalls übergiebt es nach stattgehabter Revision und geeigneten Falles nach Anlegung des amtlichen Verchlusses das Unikat der Anmeldung dem Versender behufs Vorführung der Waare bei dem Amte, über welches die Ausfuhr oder bei welchem die Niederlegung erfolgt. Das letztere trägt die eingehende Anmeldung mit entsprechender Bezeichnung in das Empfangsregister über Getreide-Ausfuhranmeldungen (Muster c) ein und nimmt die Ausgangsabfertigung oder die Abfertigung zur Niederlage vor. Hierbei erfolgt in beiden Fällen die Revision nach den im Begleitchein-Regulativ gegebenen allgemeinen Bestimmungen.

§. 11.

Behufs Feststellung des Nettogewichts kann diejenige Tara, welche für die betreffende Waare und Verpackungsart vorgeschrieben ist, in Abrechnung gebracht oder die Verwiegung der leeren Umschließungen vor deren Befüllung vorgenommen werden. In letzterem Falle ist bei spezieller Deklaration eine probe-weise Verwiegung der leeren Umschließungen zulässig.



Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, daß die Revision des mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins abzufertigenden Getreides, sowie die zollamtliche Bescheinigung über die Verladung auf die Transportmittel (Eisenbahnwagen, Schiff) durch eine Bescheinigung eines öffentlich angestellten Wiegemeisters oder einer ähnlichen Person ersetzt werde. Solche Personen müssen jedoch zuvor auf das Interesse der Zollverwaltung einzufür allemal vereidigt sein. Die Genehmigung darf insbesondere nur unter der Voraussetzung erteilt werden, daß der Exporteur kaufmännische Bücher führt, welche über den Verkauf des auszuführenden Getreides zuverlässigen Aufschluß geben.

Bei der Versendung des zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins angemeldeten und abgefertigten Getreides zc. kann von einer Verschlussanlage abgesehen werden, bei Mühlen- und Mälzereifabrikaten jedoch nur im Falle besonderer Schwierigkeiten und wenn die Identität durch amtlich verschlossene Proben festgehalten wird. Solchenfalls sind indeß nach erfolgter Verladung des Getreides zc. die darüber ausgestellten Frachtpapiere (Frachtbriefe, Konnoisements zc.) dem Abfertigungsamte vorzulegen. Letzteres hat dieselben mit den Angaben der Anmeldung zu vergleichen, in dieser die Uebereinstimmung mit dem Frachtpapier zu bescheinigen und demnächst die Frachtpapiere mit der Nummer der Anmeldung und mit dem Amtsstempel zu versehen. In den Anmeldungen, welche die Sendung jederzeit zu begleiten haben, ist das Transportmittel genau zu bezeichnen. Findet auf dem Transport eine Umladung statt, so ist diese von dem Transportführer unter genauer Bezeichnung des anderen Transportmittels in den Frachtbriefen zu vermerken. Bei dem Ausgangsamte sind die Frachtpapiere vorzulegen und auf ihre Uebereinstimmung mit der Anmeldung zu prüfen. Wenn die Anlage eines amtlichen Verschlusses unterbleibt, sind auf der ersten Seite der Anmeldung die Worte „mit unverletztem Verschlusse“ durch die Worte „in unveränderter Gestalt und Menge“ zu ersetzen. Im Uebrigen finden bezüglich der Behandlung der Sendungen während des Transports die §§. 23 bis 30 des Begleitschein-Regulativs entsprechende Anwendung.

In Fällen der Gewichtsermittlung auf der Centesimalwaage (Gleiswaage), in welchen von der Vermiegung der leeren Wagen abgesehen worden ist, tritt die Vorschrift in Ziffer 11b Abs. 3 der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes außer Anwendung, und es ist den betreffenden Einfuhrscheinen das durch Berechnung ermittelte Gewicht der ausgehenden oder niedergelegten Waare zu Grunde zu legen, sofern dasselbe hinter dem deklarierten Gewichte zurückbleibt.

#### §. 12.

Zu den Niederlageanmeldungen dienen Auszüge aus den Anmeldungen nach Muster a, für welche die Formulare zu den Auszügen aus den Zollbegleitscheinen unter entsprechender Aenderung des Wortdrucks benutzt werden können.

#### §. 13.

Die mit Erledigungsbescheinigungen versehenen Unikate der Anmeldungen sind spätestens bis zum Fünfzehnten und Letzten eines jeden Monats durch das Erledigungsamt dem Anmeldeamte zurückzusenden. Der Tag der Zurücksendung ist in dem Empfangsregister anzumerken.

#### §. 14.

Die unteren Amtsstellen haben halbmonatlich eine Nachweisung über die zu erteilenden Einfuhrscheine nach Maßgabe des Musters d in zwei Exemplaren und unter Beifügung der Unikate der Abfertigungspapiere dem vorgesetzten Hauptamt einzureichen. Eine gleiche Nachweisung hat die Spezialabfertigungsstelle des Hauptamts zu fertigen.

Bei dem Hauptamte wird die festgestellte Summe jeder Nachweisung in eine für den Hauptamtsbezirk und den gleichen halbmonatlichen Zeitraum nach dem Muster e aufzustellende Nachweisung übernommen.

Letztere Nachweisung, welcher je ein mit den Abfertigungspapieren belegtes Exemplar der Nachweisungen der unteren Amtsstellen beizufügen ist, wird an die Direktivbehörde eingereicht.

#### §. 15.

Die Ertheilung der Einfuhrscheine erfolgt nach Muster f seitens der Direktivbehörde.

Der Werthbestimmung des Einfuhrscheins ist der vertragsmäßige Zollfuß der betreffenden Fruchtgattung zu Grunde zu legen.

Ist die Anmeldung und Vorführung des aus dem freien Verkehre des Zollinlandes ausgeführten oder niedergelegten Getreides zc. versehentlich unterblieben, so kann die nachträgliche Ertheilung eines Einfuhrscheins von der obersten Landes-Finanzbehörde genehmigt werden.

§. 16.

Bei der Direktivbehörde werden die eingegangenen Nachweisungen der Prüfung unterzogen. Ueber die Ausfertigung und Anrechnung der Einfuhrscheine ist für jedes Rechnungsjahr ein Register nach dem anliegenden Muster g zu führen. Die fortlaufende Nummer des Registers, unter welcher die Ausfertigung des betreffenden Einfuhrscheins eingetragen ist, wird auf dem Scheine vermerkt. Außerdem ist diese Nummer und das Datum des Einfuhrscheins unter Bedrückung des Amtsstempels der Direktivbehörde auf der Titelseite des bezüglichen Abfertigungspapiers mit rother Schrift anzugeben.

Mit der Ausfertigung der Einfuhrscheine sind zwei einander überwachende Beamte zu beauftragen, welche zugleich für die richtige Ausfüllung der Spalten 1 bis 11 des Ausfertigungsregisters einzusehen haben. Die Spalte 9 des Registers wird halbmonatlich aufgerechnet und die Gesamtsumme vierteljährlich für den abgelaufenen Theil des Rechnungsjahrs festgestellt. Die Spalten 12 bis 14 dürfen nur von einem Beamten ausgefüllt werden, welcher bei der Ausfertigung der Einfuhrscheine nicht mitgewirkt hat.

Bevor die Einfuhrscheine die Unterschrift oder das Facsimile des Vorstandes der Direktivbehörde erhalten, ist auf der Vorderseite, unten rechts, der Vermerk „Ausgefertigt“ von einem der bei der Ausfertigung beteiligten Beamten der Direktivbehörde, welcher dadurch die Verantwortung für die Richtigkeit der ausgefertigten Scheine übernimmt, zu unterschreiben.

§. 17.

Demnächst gelangen die Abfertigungspapiere mit den ausgefertigten Einfuhrscheinen an das Hauptamt behufs der Zufertigung an die betreffenden Hebestellen. Letztere händigen die eingegangenen Scheine den Besizern gegen Bescheinigung aus und nehmen die zurückempfangenen Abfertigungspapiere wieder zu den Registerbelägen. Die bis dahin bei den Registern verbliebenen Duplikate der Ausfuhranmeldungen sind alsdann zu entnehmen und einstweilen aufzubewahren.

§. 18.

Jeder Inhaber des Einfuhrscheins ist berechtigt, entweder innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, bei jeder zur Abfertigung von Getreide befugten Zoll- oder Steuerstelle eine dem Zollwerthe des Einfuhrscheins entsprechende Menge der nämlichen Getreidegattung in den freien Verkehr des Zollinlandes ohne Zollentrichtung einzuführen oder den Schein nach Ablauf einer Frist von vier Monaten, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, innerhalb eines darauf folgenden sechsmonatlichen Zeitraums bei jeder Zollstelle eines deutschen Bundesstaats auf Zollgefälle, auch auf gestundete, für Waaren der in der Anlage bezeichneten Art statt haarer Zahlung in Anrechnung zu bringen, sofern nicht die Anrechnungsfähigkeit dieser Art durch Bekanntmachung des Reichskanzlers zeitweilig für ausgeschlossen erklärt ist.

Eine baare Herauszahlung auf die Einfuhrscheine wird nicht geleistet.

Die Anrechnung hat der Inhaber des Scheines durch Ausfüllung und Vollziehung des auf dem letzteren befindlichen Vordrucks zu bescheinigen. Diese Bescheinigung dient als Kassenquittung. Unter der Bescheinigung wird von der Amtsstelle vermerkt, wo der angerechnete Betrag in Einnahme und Ausgabe gebucht worden ist.

Zollpflichtige, welche mehr als drei jällige Einfuhrscheine gleichzeitig in Anrechnung bringen wollen, haben diese Scheine der betreffenden Amtsstelle mittelst Verzeichnisses vorzulegen. Das Muster zu dem letzteren wird von der Landesregierung vorgezeichnet. Es genügt alsdann eine Bescheinigung des Zollpflichtigen über den Gesamtbetrag der in Zahlung gegebenen Einfuhrscheine, welche auf der letzten Seite des Verzeichnisses anzufügen ist. Der Vordruck auf der Rückseite der einzelnen Einfuhrscheine bleibt in diesem Falle unausgefüllt.

Unmittelbar nach erfolgter Bescheinigung des Verzeichnisses durch den Zollpflichtigen sind die zu dem ersteren gehörenden Einfuhrscheine von den Kassenbeamten auf der Vorderseite mit schwarzer Tinte kreuzweise zu durchstreichen. Sodann erfolgt die Abgabe des Buchungsvermerkes auf der letzten Seite des Verzeichnisses.

Anlage

§. 19.

Spätestens bis zum achten Tage nach Ablauf jedes Rechnungsmonats haben die Hauptämter über die bei ihnen selbst oder bei den Unterstellen ihres Bezirkes in Anrechnung genommenen Einfuhrscheine eine nach dem Muster h aufgestellte Nachweisung an die vorgelegte Direktivbehörde einzureichen.

Wenn die angenommenen Scheine von verschiedenen Direktivbehörden ausgefertigt sind, so ist für jede dieser Behörden eine besondere Nachweisung aufzustellen. Die Nachweisung über die von der vorgelegten Direktivbehörde erteilten Scheine ist mit dem Buchstaben A zu bezeichnen, die übrigen Nachweisungen erhalten die Buchstaben B, C u. s. w. In jeder Nachweisung sind die angenommenen Scheine nach dem Rechnungsjahre der Ausfertigung und der Reihenfolge der Ausfertigungsnummern aufzuführen und zu summieren; demnächst werden die betreffenden Schlusssummen in der Nachweisung A zusammengestellt und dort aufgerechnet. Die Uebereinstimmung der Nachweisung mit den Kassenbüchern des Hauptamts und mit der Reichssteuerübersicht ist von dem mit der Kassenaufsicht beauftragten Beamten zu bescheinigen.

§. 20.

Die Direktivbehörde hat die richtige Summierung der Anrechnungsnachweisungen prüfen und auch davon Ueberzeugung nehmen zu lassen, daß die Schlusssumme der Nachweisung A mit der Reichssteuerübersicht des Hauptamts übereinstimmt. Nachdem die Anrechnungsnachweisungen für den betreffenden Rechnungsmonat von sämtlichen Hauptämtern eingegangen und geprüft sind, werden die Nachweisungen B, C u. s. w. nach den Direktivbehörden, von welchen die Einfuhrscheine ausgefertigt worden sind, geordnet und diesen behufs der Löschung der erledigten Einfuhrscheine in den Ausfertigungsregistern übersandt. Gleichzeitig werden die in der Nachweisung A verzeichneten Einfuhrscheine in dem eigenen Ausfertigungsregister der Direktivbehörde gelöscht.

§. 21.

Bezüglich derjenigen Bundesstaaten, in welchen die Einrichtung der Hauptämter nicht besteht, bleibt es den obersten Landes-Finanzbehörden überlassen, die den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Anordnungen auf Grund der vorhandenen Organisationsverhältnisse zu treffen.

§. 22.

Die Vereinnahmung und Verausgabung des Betrags der von den Amtsstellen angenommenen Einfuhrscheine erfolgt in derselben Weise wie die Vereinnahmung und Verausgabung der Steuervergütungsscheine, und zwar auch dann, wenn die Scheine nicht auf zu entrichtende Zollgefälle in Anrechnung gebracht, sondern zur Einfuhr von Getreide ohne Zollentrichtung verwendet worden sind.

§. 23.

In den von den Direktivbehörden an den Ausschuss des Bundesraths für Rechnungswesen einzuschickenden Uebersichten der Einnahme an Zöllen sind in der Spalte 4 unter a die gezahlten Ausfuhrvergütungen (für Taback zc.) und unter b die Beträge der in Anrechnung gekommenen Einfuhrscheine nachzuweisen. Außerdem ist in der Spalte 16 der Betrag der von der Direktivbehörde ausgestellten Einfuhrscheine in einer Summe anzugeben.

§. 24.

Dem Reichskanzler wird überlassen, die durch die Vorschriften zur Regelung der Abrechnungen zc. vom 3. April 1878 angeordneten Formulare III bis VIII entsprechend abzuändern.

§. 25.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu Einhundertundfünfzig Mark geahndet.

§. 26.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Januar 1900 in Kraft.

**Muster a.**

Bundesstaat ..... Abgegeben den ..... ten ..... 19.....  
Haupt ..... amtsbezirk ..... Nr. .... (des Abfertigungsregisters).

Unikat.

# Anmeldung

{ Ausfuhr }  
{ Niederlegung } von { Getreide,  
Mühlensfabrikat, } für welche ein Einfuhrschein  
Malz,  
in Anspruch genommen wird.

Ich, Unterzeichnete, erkläre hiermit, die nachstehend verzeichneten Mengen an .....  
nach { dem Auslande, über das ..... -Amt ..... } versenden zu wollen, und n ..... für  
der Niederlage zu ..... }  
dieselben Einfuhrschein ..... und zwar  
über ..... kg  
über ..... kg  
über ..... kg zc.  
in Anspruch, ..... den ..... ten ..... 19.....

Die nachstehend aufgeführten Kolli mit Getreide (Mühlensfabrikat, Malz) sind, sofern nicht der Anspruch  
auf Ertheilung eines Einfuhrscheins verloren gehen soll, dem ..... -Amt zu ..... bis zum  
mit unverletztem Verschlusse zur { Ausgangsabfertigung } vorzuführen.  
Aufnahme in die Niederlage }  
....., den ..... ten ..... 19.....

### Vermerke über veränderte Bestimmung der Waare.

Ich beantrage, diese Anmeldung hier zu erledigen. ....., den ..... ten ..... 19.....	Genehmigt. ....., den ..... ten ..... 19..... .....-Amt.
Ich beantrage, diese Anmeldung zum Zwecke der Weiterverfendung der Waare an ..... in ..... auf das ..... -Amt zu ..... zu überweisen.*) ....., den ..... ten ..... 19.....	Eingetragen unter N <sup>o</sup> ..... des ..... Registers und auf das ..... -Amt zu ....., unter Erstreckung der Gültigkeitsfrist bis zum ..... überwiefen.)* Verschluß ..... ....., den ..... ten ..... 19..... .....-Amt.

\*) Der Ausstellung einer Annahmeerklärung seitens des Antragstellers (§. 24 des Begleitschein-Regulativs) bedarf es nicht. Das überweisende Amt trägt die überwiesene Anmeldung, falls bei demselben ein Empfangsregister über Getreide zc. Ausfuhranmeldungen nach Muster c geführt wird, in dieses Register, und zwar in Spalte 1 bis 5, mit einer entsprechenden Bemerkung in Spalte 10, anderenfalls aber nach der Bestimmung im §. 26 des Begleitschein-Regulativs in das Begleitschein-Ausfertigungsregister ein und glebt dem Ausstellungsamte von der geschehenen Ueberweisung und der etwaigen Verlängerung der Gefestungsfrist Nachricht. Einer Mittheilung über die Erledigung der Anmeldung seitens des Ausstellungsamts an das überweisende Amt bedarf es gleichfalls nicht.





Revisionsbefund und Abfertigung.										
Des Getreides (Mühlenfabrikats, Malzes)						Niederlageregister			Der Berechnung des Eingangszolls zu Grunde zu legendes Gewicht	Angabe, ob und wie Verschluss angelegt ist, Zahl der Meie etc.
Art (Ausbeuteklasse).	Bruttogewicht	Nettogewicht,				Konto.	Blatt.	Nummer.		
		durch Taraabzug ermittelt	durch vollständige Verwiegung ermittelt	durch probeweise Verwiegung ermittelt	kg					
11.	kg 12.	Taraabz. 13.	kg 14.	kg 15.	kg 16.	17.	18.	19.	kg 20.	21.

Die Revisionsbeamten.



## Erledigungs-Bescheinigungen.

- |   |  |
|---|--|
| <p>1. Die Anmeldung ist abgegeben<br/>am ..... 19.....</p> <p>2. Dieselbe ist eingetragen im Empfangsregister unter Nr. ....</p> <p>3. Revisionsbefund:<br/>a) in Betreff des Verschusses:</p> <p style="padding-left: 20px;">b) in Bezug auf Galtung und Menge der Waaren:</p> | <p>4. Das Getreide (Mühlenfabrikat, Malz) ist weiter nachgewiesen im Niederlageregister Seite ..... Konto ..... Nr. ....</p> <p>5. Nachweis des Ausganges über die Grenze.<br/>Der ... bezeichnete wurde nach Abnahme des unverlezt befundenen Verschusses unter unseren Augen in das Ausland geführt.<br/>....., den ..... 19.....</p> <p style="text-align: right;">.....=Amt.</p> |
|---|--|

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen.

Die Erledigung der Anmeldung bescheinigt

....., den ..... 19.....

.....=Amt.

Muster b.

Haupt .. amtsbezirk

Steuerhebebezirk

## Abfertigungsregister

über

Getreide (Mühlenfabrikat aus Getreide, Malz), für welches ein Einfuhrschein in  
Anspruch genommen wird,

für das                      Vierteljahr des Rechnungsjahrs 19 .....

Enthält

Blätter.

Geführt von

Der

(L. S.)



Laufende Nummer.	Tag der Anmeldung.	Des Verjenders		Tag der Revision.	Zahl, Art		Art des Getreides (Mühlenfabrikats, Malzes; Ausbeuteklasse des Mühlenfabrikats), für welches der Einfuhrschein in Anspruch genommen wird.	Der Berechnung des Eingangszolls zu Grunde zu legende Getreidemenge kg
		Name und Stand.	Wohnort.		der Kollt.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.



Tag der Ausfuhr aus dem Zollgebiet im Falle der unmittelbaren Ausfuhr.	Im Niederlage- register nachgewiesen.		Amt, auf welches die Absfertigung beantragt ist.	Tag der Rückkunft der mit Erledigungs- bescheinigung ver- sehenen An- meldung.	Der Einfuhrschein ist beantragt		Bemerkungen.
	Konto.	Nr.			im Monat	unter Nr.	
10.	11.		12.	13.	14.	15.	16.





Muster c.

Haupt

amtsbezirk

=Amt

## Empfangsregister

über

Getreide- u. Ausfuhranmeldungen

für

das Vierteljahr des Rechnungsjahrs 19

Enthält

Blätter.

Geführt von

Der

(L. S.)

Tag der Ein- tragung.	Laufende Nr.	Der Ausfuhranmeldung			Tag des Ausganges des aus dem Zollgebiet ausge- führten Ge- treides (Mühlen- fabrikats, Malzes).	Das zur Nieder- lage verbrachte Getreide (Mühlenfabrikat, Malz) ist weiter nachgewiesen im Niederlage- register		Tag und Monat der Zurück- sendung der erledigten Anmeldung.	Bemerkungen.
		Aus- stellungs- ort.	Nummer.	Tag und Monat.		Konto.	Nummer.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.



Tag der Ein- tragung.	Laufende Nr.	Der Ausfuhranmeldung			Tag des Ausganges des aus dem Zollgebiet ausge- führten Ge- treides (Mühlen- fabrikats, Malzes).	Das zur Nieder- lage verbrachte Getreide (Mühlenfabrikat, Malz) ist weiter nachgewiesen im Niederlage- register.		Tag und Monat der Zurück- sendung der erledigten Anmeldung.	Bemerkungen.
		Aus- stellungs- ort.	Nummer.	Tag und Monat.		Stonto.	Nummer.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.





## Nachweisung

des

-Amtes zu

betreffend

die für die

Hälfte des Monats  
zu ertheilenden Einfuhrscheine.

19









## Nachweisung

des

Haupt-                      =Amtes zu

betreffend

die für die ..... Hälfte des Monats                      19                      auszufertigenden  
Einfuhrscheine.



Bundesstaat.



## Einfuhrschein

N<sup>o</sup>

Am 15<sup>ten</sup> Juni 1900 sind von dem Kaufmann A. Schulz zu Danzig nach N<sup>o</sup> 5 des Empfangs-Registers des Nebenzollamts I zu Neufahrwasser über Getreide- pp. Ausfuhranmeldungen Sechs Hundert kg Weizen (in Form von  $\frac{\text{Mehl zc.}}{\text{Malz}}$ )  $\left\{ \begin{array}{l} \text{ausgeföhrt} \\ \text{niedergelegt} \end{array} \right\}$  worden. Für diese Menge beträgt bei einem Zollfuge von 3,50 M. für 1 dz der Eingangszoll 21.00 M., in Worten: Ein und zwanzig Mark.

Jeder Inhaber dieses Einfuhrscheins ist berechtigt, entweder innerhalb sechs Monaten, vom 10<sup>ten</sup> Juli 1900 ab, eine dem Zollwerthe desselben entsprechende Menge Weizen in den freien Verkehr des Zollinlandes ohne Zollentrichtung bei jeder zur Abfertigung von Getreide befugten Zoll- oder Steuerstelle eines deutschen Bundesstaats gegen Rückgabe dieses Scheines einzuföhren oder den letzteren innerhalb sechs Monaten, vom 10<sup>ten</sup> November 1900 ab, bei jeder Zoll- oder Steuerstelle eines deutschen Bundesstaats auf Zollgefälle, auch auf gestundete, für die unseitig bezeichneten Waaren statt baarer Zahlung in Anrechnung zu bringen, sofern nicht die Anrechnungsfähigkeit dieser Art durch Bekanntmachung des Reichskanzlers zeitweilig für ausgeschlossen erklärt ist.

Danzig, den 10<sup>ten</sup> Juli 1900.

Der Provinzial-Steuerdirektor.

(Stempelabdruck.)

(Name.)

Ausgeföhrt

Müller.

Die Anrechnung ist auf Zollgefälle für folgende Waaren zulässig: Erdnüsse und frische Erdmandeln; Nugholz von Buchsbaum, Cedern, Kokoß, Ebenholz, Mahagoni; Früchte (Südfrüchte); Gewürze aller Art, nicht besonders genannt; Heringe gesalzene; Kaffee, roher; Kakao in Bohnen; Kakaoschalen; Kaviar und Kaviarjurrogate; Oliven; frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten; unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt; Johannisbrot; Muscheln oder Schalthiere aus der See; Austern, Hummern und Schildkröten; Reis, geschälter und ungeschälter; Thee; Olivenöl in Fässern; Baumwollen samenöl in Fässern; Fischspeck, Fischthran; Petroleum; mineralische Schwefelöle.

### Bescheinigung über die erfolgte zollfreie Einfuhr.

Umseitigem Zollwerth entsprechend sind von mir ..... kg Weizen über das ..... = Amt  
zu ..... am ..... 19..... ohne Zollentrichtung eingeführt worden.  
....., den ..... 19.....

### Bescheinigung über die erfolgte Anrechnung.

Umseitiger Betrag von ..... M. Pfl., in Worten: ..... auf Zollgefälle  
ist mir (uns) von dem ..... = Ante zu ..... angerechnet worden.  
für ..... am ..... 19.....  
....., den ..... 19.....

### Buchungsvermerke.

Der angerechnete Betrag ist gebucht in

Einnahme.

Ausgabe.

ⓓ ..... Kassenbeamte.....

ⓓ ..... Kassenbeamte

# Register,

betreffend

die Ausfertigung und Anrechnung der von der (Provinzial-Steuerdirektion)

zu .....

im Rechnungsjahr 19....

ertheilten **E i n f u h r s c h e i n e.**

---



Betrag, über welchen der Einfuhrschein lautet		Frist,		Die Anrechnung des Einfuhrscheins ist angezeigt			Bemerkungen.
		a. bis zu welcher die gleiche Getreidemenge zollfrei einge- führt werden darf.	b. innerhalb welcher die An- rechnung auf Zollgebälle für andere Waaren stattfinden darf.	von dem Hauptamte zu	in der Nachweisung		
Mark	℥.				für den Monat	unter Nummer	
9.		10.	11.	12.	13.	14.	15.



## Nachweisung A

derjenigen bei dem Haupt-(Zoll-)Amte zu (Danzig) und bei den Amtsstellen im Bezirke desselben  
im Rechnungsmonat 19 auf Zölle in Zahlung genommenen Einfuhrscheine,  
welche von  
de(r) Königlichen Provinzial-Steuerdirektion) zu (Danzig) erteilt worden sind.

Lau- fende Nr.	Der Einfuhrschein ist erteilt				Betrag, über welchen der Einfuhrschein lautet		Tag der Anrech- nung.	Bemerkungen.
	am	unter Nummer des Aus- fertigungs- registers.	dem Versender (Name.)	(zu)				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
1.								
2.								
3.								
2c.								
				Summe . . . .				
				Hierzu die Summe der anliegenden Nachweisung B . . . .				
				" " " " " " " C . . . .				
				2c. Uebershaupt . . . .				

(Danzig), den (10. Oktober) 1900.

(Königliches) Haupt-(Zoll-) Amt  
(Unterschriften der Kassenbeamten.)

Die Uebereinstimmung dieser Nachweisung mit den Kassenbüchern des Haupt-(Zoll-) Amtes und mit der bezüglichen Angabe in der Reichssteuerübersicht becheinige ich hiermit.

(Danzig), den (10. Oktober) 1900.

(Unterschrift.)



Anlage.

## Verzeichniß

derjenigen

Waaren, für welche der Eingangszoll durch Einfuhrscheine beglichen werden kann.

Nr. 9 da des Zolltarifs . . . . .	Erdnüsse und frische Erdmandeln.
Anmerkung zu Nr. 13 c 1 und 2 des Zolltarifs	Nußholz von Buchsbaum, Cedern, Kokos, Ebenholz, Mahagoni.
Nr. 25 h des Zolltarifs	Früchte (Südfrüchte).
Nr. 25 i " "	Gewürze aller Art, nicht besonders genannt.
Nr. 25 k " "	• Serringe, gealzene.
Nr. 25 m 1 " "	• Kaffee, roher.
Nr. 25 m 3 " "	• Kakao in Bohnen.
Nr. 25 m 4 " "	Kakaoschalen.
Nr. 25 n " "	Kaviar und Kaviarjurrogate.
Nr. 25 p 1 " "	Oliven.
Nr. 25 p 2 " "	• frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten; unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt; Johannisbrot.
Nr. 25 r 1 " "	Muscheln oder Schalthiere aus der See.
Nr. 25 r 2 " "	Austern, Hummern und Schildkröten.
Nr. 25 s " "	• Reis, geschälter und ungeschälter.
Nr. 25 w " "	• Thee.
Nr. 26 b " "	• Olivenöl in Fässern.
Nr. 26 b " " und Anmerkung dazu	• Baumwollensamenöl in Fässern.
Nr. 26 k " "	• Fischspeck, Fischthran.
Nr. 29 a " "	• Petroleum.
Nr. 29 b " "	• mineralische Schmieröle.